

meisten Fällen Percentualgebühren zu entrichten, so ist bei einer Sequesterlegung $\frac{1}{2}$ % der zu sequestrirenden Summe oder des Werthes des Sequester-Objectes zu erlegen.

Nachdem die fremden Gesandtschaften den bezüglichlichen Tarif als für fremde Unterthanen nicht gültig ansehen, so begnügt sich das Handelstribunal namentlich bei grösseren Summen sehr häufig mit der Hälfte der vorgeschriebenen Taxe.

Diess ist also in grossen Zügen das Bild der türkischen Handelstribunale, ihrer Einrichtung und ihres Wirkens. Es sind nicht Tribunale des Islams mit dem patriarchalischen Wesen echt türkischen Geistes — es sind aber auch nicht Tribunale, die mit den Gerichtshöfen des Occidentes verglichen werden können.

Anhang.

Ueber das Verfahren in Concursen.

Fallirt ein türkischer Unterthan, so wird sein Concurs von einem eigenen türkischen Concurs-Comité verhandelt, welches nicht wie das Handelsgericht in gemischten Streitsachen theilweise aus fremden Beirichtern, sondern nur aus Mitgliedern türkischer Unterthanschaft besteht, und bei welchem auch die Intervention der Gesandtschafts-Dolmetscher nicht zugelassen wird.

Die Consulate verfahren bei Concursen nach den Concurs-Ordnungen ihrer respectiven Staaten; das türkische Concurs-Comité soll nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Code de commerce vorgehen. Aber die Anwendung dieses Gesetzes ist hier eine sehr oberflächliche. Die vom Tribunale ernannten Juges-commissaires trachten in den meisten Fällen die Liquidirung so lange hinauszuschieben, bis die einzelnen Gläubiger ermüden, und, um dem Zeitverluste und den wachsenden Auslagen zu entgehen, sich mit den ihnen angebotenen Percenten zufriedenstellen, so dass ein förmliches Erkenntniss des Tribunales oft erst nach Jahren und sehr oft gar nicht erfolgt.

In den meisten Fällen wird der Fallit, auch wenn schwere Indicien des Betruges gegen ihn vorliegen, nicht in Haft genommen, sondern gegen Stellung eines Bürgen auf freiem Fusse belassen und ihm so noch Gelegenheit gegeben, mit den von ihm